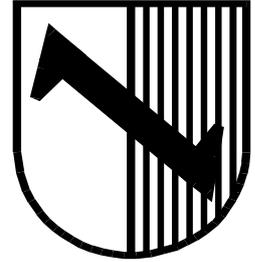


# Amtsblatt

## Stadt Halberstadt



Jahrgang 25

Nummer 04/2024

28.02.2024

### Inhalt

<b>Öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsverfahrens Vorharz-Mitte 2 - Vorzeitige Ausführungsverordnung</b> .....	3
<b>Öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses der Vereinfachten Flurbereinigung Veltheim und Aufforderung zur Anmeldung von bekannten Rechten</b> .....	6
Gebietskarte .....	11
Verzeichnis der Verfahrensflurstücke.....	12
<b>Amtliche Wahlbekanntmachung über die Berufung des stellvertretenden Stadtwahlleiters</b> .....	14
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Halberstadt (Parkgebührenordnung)</b> .....	15
<b>Bebauungsplan Nr. 28 "Richard-Wagner-Straße/Bahnhofsvorplatz"; Einstellung des Verfahrens</b> .....	18
Übersichtsplan mit der Lage des zur Aufhebung bestimmten Plangebietes im Stadtgebiet .....	19
Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches .....	20
<b>Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB</b> .....	21
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet.....	25
Geltungsbereich.....	26
<b>Allgemeinverfügung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Innenstadt Halberstadts</b> .....	27
<b>Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des „Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt“ (STALA) – Eigenbetrieb der Stadt Halberstadt gemäß § 130 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)</b> .....	29

Beschluss des Stadtrates der Stadt Halberstadt über den Jahresabschluss zum 31.12.2022 auf seiner Sitzung am 22.02.2024 .....	30
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses (Auszug aus dem Prüfbericht zum 31.12.2022) .....	31
Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreis Harz.....	32
Hinweis zur Offenlegung gem. § 130 Abs. 1 KVG LSA .....	33
<b>Wahlbekanntmachung - Allgemeine Neuwahlen der kommunalen Vertretung und Ortschaftsräte am 09. Juni 2024 in der Stadt Halberstadt.....</b>	<b>34</b>
<b>Bekanntmachung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Halberstadt; hier: Ergänzung um die Fokusbetrachtung Sonntagsöffnungszeiten BV 635 (VII/2019-2024).....</b>	<b>35</b>

# Öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsverfahrens Vorharz-Mitte 2 - Vorzeitige Ausführungsverordnung

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte**  
- Flurbereinigungsbehörde -



**SACHSEN-ANHALT**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt ☎ (03941) 671-0

13.1 – 611 B 10-WR 7.004

Halberstadt, 30.01.2024

## **Flurbereinigungsverfahren Vorharz-Mitte 2** **Landkreis Harz** **Verf.-Nr. WR 7.004**

### **Vorzeitige Ausführungsanordnung** **- öffentliche Bekanntmachung -**

In dem Flurbereinigungsverfahren Vorharz-Mitte 2 wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 gem. § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 – BGBl. I S. 546 – zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 – Bundesgesetzblatt I, Seite 2794, angeordnet.

1. Am 01.04.2023 tritt der im Flurbereinigungsplan und des Nachtrages 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG). Der Rechtsübergang erfolgt außerhalb des Grundbuches. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit Eintritt des neuen Rechtszustandes.  
Weitergehende Überleitungsbestimmungen nach § 62 Abs. 2 werden nicht erlassen.
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke.  
Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs.1 FlurbG). Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.
3. Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums werden mit Ablauf des 01.04.2023 aufgehoben.
4. Gemäß § 62 Abs.1 Satz 2 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – nach § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Halberstadt zu stellen sind.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.06.2020 (BGBl. I S.1241) wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung angeordnet.

### Begründung

- a) Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden. Die anhängigen Widersprüche rechtfertigen keinen weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Flurbereinigungsplan und der Nachtrag 1 geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurückwirkt. (§§ 63 Abs.2, 64 FlurbG). Nach § 79 Abs.2 und § 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der durch die Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und dem Nachtrag 1 berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Der bisher lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand muss im Interesse der Teilnehmer geändert werden. Um das Verfahren zu beschleunigen und den Teilnehmern die Vorteile der Flurbereinigung schon zu einem Zeitpunkt zu verschaffen, in dem der Plan noch nicht unanfechtbar geworden ist, wird durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der in dem Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges und der damit verbundenen Rechtsunsicherheit beendet und die Voraussetzungen geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Belastungen, Veräußerungen, Erbauseinandersetzungen).

In dem Verfahrensgebiet Vorharz-Mitte 2 können verschiedene Teilnehmer die vorzeitige Grundbuchberichtigung beantragen und Eigentümer der neuen Grundstücke werden (§ 82 FlurbG).

Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 würde für die Teilnehmer also erhebliche finanzielle und rechtliche Nachteile zur Folge haben.

Es liegt daher im Interesse der einzelnen Beteiligten und auch im öffentlichen Interesse, das anstelle des bisherigen nur auf Besitz beruhenden vorläufigen Zustandes der in dem Flurbereinigungsplan und des Nachtrages 1 vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird.

Der Erlass von weitergehenden Überleitungsbestimmungen zur tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist entbehrlich. Die derzeitige Bewirtschaftung erfolgt auf Basis einer Vielzahl von sogenannten Pflugtauschen auf privatrechtlicher Grundlage. Infolge dieses neuen Rechtszustandes sind die privatrechtlichen Absprachen und Vereinbarungen zur Bewirtschaftung neu zu treffen. Die tatsächliche Überleitung erfolgt dann nach Maßgabe dieser Absprachen und Vereinbarungen.

- b) Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse eines Beteiligten liegt (§ 80 Abs.2 Nr.4 VwGO).

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Vorharz-Mitte 2 haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die rechtliche Verfügung über die Abfindungsflächen möglich. Mit Rücksicht darauf, dass in dem Gebiet aufs engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen, würde eine aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung möglicherweise über einen

längeren Zeitraum, der sich oft auch auf Jahre erstrecken kann, erheblich verzögern. Dieses wäre mit dem Interesse an einer rechtssicheren und störungsfreien Überleitung und somit mit den wichtigen Wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten nicht vereinbar.

Um die aufgeführten Nachteile zu vermeiden und um den Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung gerecht zu werden, ist die sofortige Vollziehung erforderlich.

Durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann der einzelne Beteiligte nur dann beschwert sein, wenn in der Wahl des Zeitpunktes des 01.04.2024 eine rechtswidrige Benachteiligung liegt.

Somit führt die Abwägung des öffentlichen Interesses und das Interesse der Gesamtheit der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung gegenüber dem möglichen privaten Interesse der Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfes dazu, dass wegen des erheblichen wirtschaftlichen Interesses der Beteiligten am Eigentumsübergang sowie wegen des öffentlichen Interesses an der Beschleunigung des Verfahrens und an der Behebung der jetzigen Rechtsunsicherheit die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung dringend erforderlich ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben – Börde, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

  
Bernd Weber



### **Hinweis zum Datenschutz**

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: [www.lsaurl.de/alfmitedsgvo](http://www.lsaurl.de/alfmitedsgvo) eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

# Öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses der Vereinfachten Flurbereinigung Veltheim und Aufforderung zur Anmeldung von bekannten Rechten

Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung Veltheim  
Verf.Nr. 26HZ0103

Seite 1 von 5

**Amt für Landwirtschaft  
Flurneuordnung und Forsten Mitte**  
(Flurbereinigungsbehörde)  
Große Ringstraße 52  
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, den 15.12.2023

Bei Antwort bitte angeben:  
Az.: 12.2 – 26 HZ0 103

## Öffentliche Bekanntmachung

### Flurbereinigungsbeschluss der

### Vereinfachten Flurbereinigung Veltheim

### und Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

#### 1. Anordnungsbeschluss

Aufgrund von § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, 2835) geändert, in Verbindung mit dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert, wird hiermit die

**„Vereinfachte Flurbereinigung Veltheim“,  
in der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Landkreis Harz,  
Verfahren-Nr. HZ0 103,**

angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst

- wesentliche Teile der Gemarkung Veltheim sowie
- einen geringen Teil der Gemarkung Hessen.

Die Ortslage von Veltheim ist jedoch nicht Bestandteil der Flurbereinigung.

Das Flurbereinigungsgebiet ist rd. 1.471 ha groß und in einer Gebietskarte (Original im Maßstab 1:22.000, Anlage 1) orange umrandet dargestellt. Die Gebietskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke sind in Anlage 2 benannt. Dieses Verzeichnis der Verfahrensflurstücke ist ebenfalls Bestandteil dieses Beschlusses.

Anordnung der  
vereinfachten Flurbereinigung Veltheim  
Verf.Nr. 26HZ0103

Seite 2 von 5

Mit diesem Flurbereinigungsbeschluss entsteht nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Teilnehmergeinschaft, die aus den Eigentümern der Grundstücke und Gebäude sowie aus den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird.

Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung:

**„Teilnehmergeinschaft der  
Vereinfachten Flurbereinigung Veltheim,  
Landkreis Harz“**

Sie hat ihren Sitz in Veltheim, Ortsteil der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck.

## **2. Begründung**

Nach § 1 des Raumordnungsgesetzes ist der ländliche Raum als Bestandteil des Gesamttraums der Bundesrepublik Deutschland in seinen unterschiedlichen Anforderungen (Wirtschafts-, Wohn-, Erholungs-, Sozial-, Arbeits-, Kultur- und Naturraum) im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu ordnen und zu sichern.

Das Flurbereinigungsverfahren dient der Schaffung und Sicherung einer standort-, umwelt- und marktgerechten Land- und Forstwirtschaft durch Verminderung der Flurzersplitterung, der Schaffung auch eigentumsrechtlich gesicherter optimal zu bewirtschaftender Planformen und der Verbesserung der inneren Verkehrslage.

Eine flächendeckende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse ist erforderlich, um den tatsächlichen Zugang und die Verfügbarkeit an Grund und Boden nach Artikel 14 Grundgesetz zu gewährleisten. Des Weiteren sind durch diese Neuordnung des Eigentums an den landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Arbeits- und Produktionsverhältnisse für die landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern. Hierbei sind Landnutzungskonflikte zu lösen.

Daneben sind die Möglichkeiten der Flurbereinigung zur Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie zur Erschließung und Sicherung erholungswirksamer Landschaftsteile zu nutzen. Maßnahmen des Erosionsschutzes werden angestrebt. Insbesondere sind hier auch die Sicherung der Fließgewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie und die Schaffung der weiteren Voraussetzungen zur Entwicklung der Flächen des Nationalen Naturmonumentes „Grünes Band“ zu benennen.

Die zu diesen Zwecken erforderlichen Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen sollen unterstützt werden, indem Flächen für solche Zwecke an geeigneter Stelle bereitgestellt werden. Dies gilt gleichermaßen auch für Vorhaben anderer Träger.

Nach § 37 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetz ist das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie der Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach § 38 Flurbereinigungs-gesetz sind mit den beteiligten Behörden, Organisationen und Berufsvertretungen einvernehmlich erarbeitet worden. Sie bilden den weiteren Handlungsrahmen.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind durch die Flurbereinigungsbehörde über das Vorhaben unterrichtet und dazu gehört worden.

Anordnung der  
vereinfachten Flurbereinigung Veltheim  
Verf.Nr. 26HZ0103

Seite 3 von 5

Die voraussichtlich am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Eigentümer und Erbbauberechtigten sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über Ziel, Zweck und Kosten dieses Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens aufgeklärt worden.

Die Voraussetzungen zur Anordnung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 FlurbG liegen somit vor.

### **3. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§10 Nr.2 d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

#### **4. Einschränkungen**

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Anordnung der  
vereinfachten Flurbereinigung Veltheim  
Verf.Nr. 26HZ0103

Seite 5 von 5

## 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt in Halle, obere Flurbereinigungsbehörde, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG, § 187 Abs. 1 BGB).

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

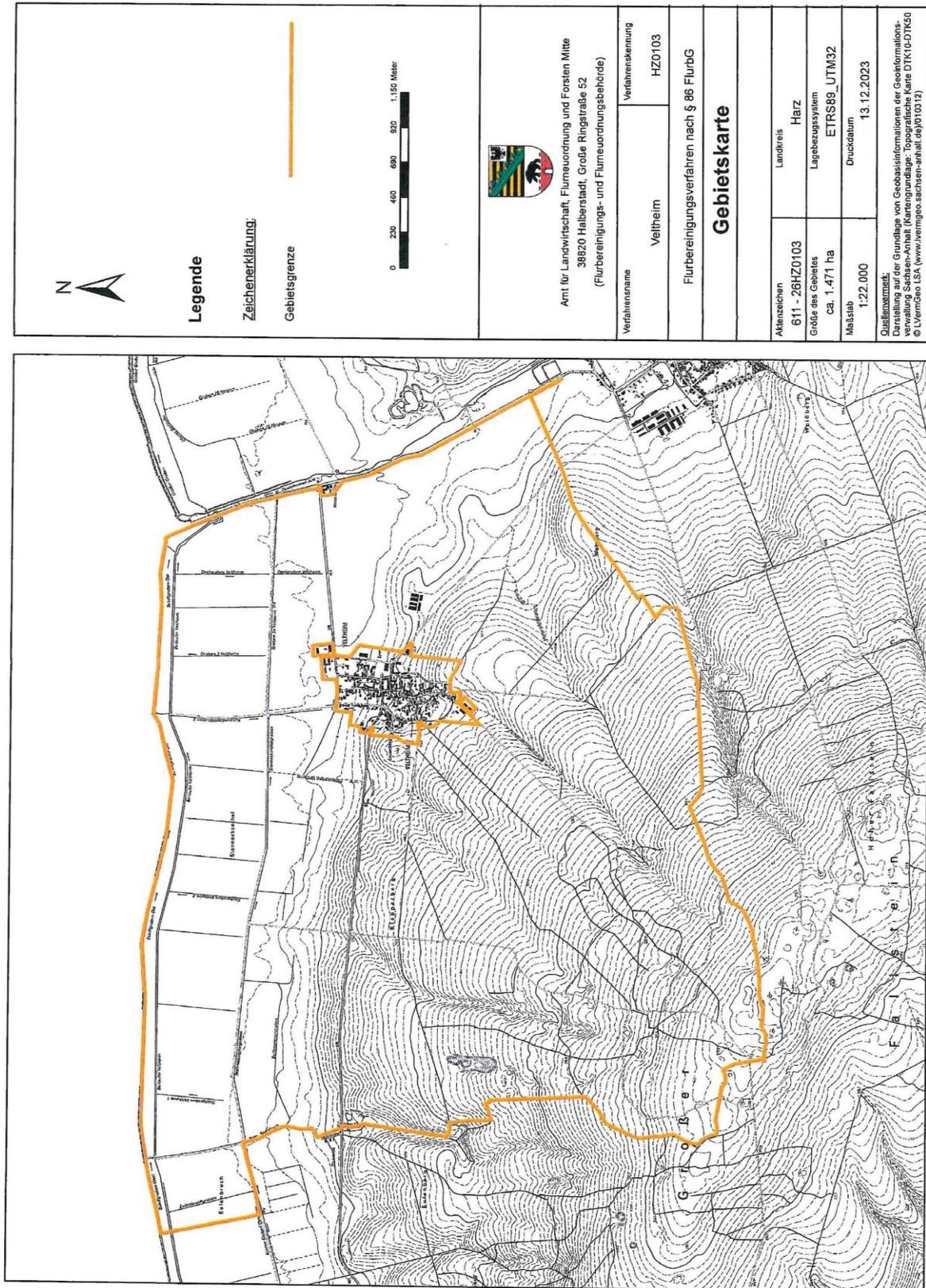
  
(Schulze)  
Sachgebietsleiter



## Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:  
<http://lsauri.de/alfaltmarkds>

Gebietskarte



# Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Große Ringstraße 52  
38820 Halberstadt

Verfahrenskennung: HZ0103  
Verfahrensnummer: 26039  
Verfahrensname: Veltheim

## Verzeichnis der Verfahrensflurstücke



Seite: 1 von 2  
Datum der Ausgabe: 13.12.2023

### Gemarkung: Hessen (151111) Flur 6

2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16/1, 16/2, 17, 18, 19, 20, 21, 22

Flächensumme der Flur :	9,0787 ha	Flurstücksanzahl der Flur : 21
Flächensumme der Gemarkung Hessen:	9,0787 ha	Flurstücksanzahl der Gemarkung Hessen: 21

### Gemarkung: Veltheim (151133) Flur 1

1/13, 1/15, 1/17, 1/19, 1/21, 1/23, 8/2, 10/2, 11, 12, 13/2, 14/2, 16/5, 16/7, 16/9, 17, 18/2, 18/4, 18/6, 20/2, 21, 22/2, 23, 24/2, 25, 26, 27/4, 27/6, 27/8, 27/10, 28/2, 29/4, 29/8, 29/10, 30/2, 31, 32/2, 32/4, 32/6, 32/8, 34/2, 34/4, 35/4, 35/5, 35/7, 35/9, 36/2, 37/2, 37/4, 39/3, 40/2, 41/2, 42, 43/1, 43/3, 44/1, 46/3, 49/4, 49/6, 52/4, 52/5, 52/7, 53/1, 53/2, 55, 56/6, 56/16, 56/17, 56/18, 56/19, 56/21, 56/23, 56/25, 56/27, 56/29, 56/31, 57/1, 57/2, 57/3, 57/4, 58/4, 58/5, 58/6, 58/7, 59/1, 59/2, 59/3, 65/2, 65/4, 65/6, 65/8, 67, 68/2, 69/2, 70/2, 70/4, 71/2, 72/2, 72/4, 72/6, 72/8, 72/10, 73/2, 73/4, 74/2, 75/2, 75/4, 76/2, 77, 78/4, 78/6, 79/2, 79/4, 80/2, 81/2, 82/2, 82/4, 83/2, 84/2, 84/4, 84/6, 84/8, 87/1, 89/1, 90/1, 91/1, 93/1, 94, 97, 98, 99, 101/1, 103/1, 104, 106/1, 108/1, 110/1, 112/1, 116/1, 121/1, 122, 123/8, 123/9, 123/10, 123/11, 123/12, 123/13, 123/14, 123/15, 123/16, 123/17, 123/18, 125, 126, 127, 129/1, 129/2, 129/3, 129/4, 129/5, 129/6, 129/7, 129/8, 129/9, 129/10, 129/11, 129/12, 129/13, 129/14, 129/15, 129/16, 129/17, 129/18, 129/19, 129/20, 129/21, 129/22, 129/23, 130, 132, 135/1, 136, 137, 138/2, 138/3, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 162/5/4, 163, 164, 165/3/2, 166, 168, 171/19, 172/19, 173/19, 177/27, 184/9/1, 199/134, 204/124, 205/124, 206/124, 209/108, 214/128, 222/128, 223/128, 231/3, 258/45, 259/34, 260/34, 261/34, 268/66, 281/35, 284/133, 285/133, 286/133, 287/133, 288/133, 289/133, 290/133, 293/66, 294/66, 295/129, 296/129

Flächensumme der Flur :	325,8900 ha	Flurstücksanzahl der Flur : 244
-------------------------	-------------	---------------------------------

### Gemarkung: Veltheim (151133) Flur 2

3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/8, 3/9, 3/10, 3/11, 3/12, 3/14, 3/15, 3/16, 3/17, 3/18, 3/19, 3/20, 3/22, 3/23, 3/24, 3/25, 3/46, 3/50, 3/51, 3/52, 3/53, 3/54, 10/1, 10/2, 12/1, 13, 14, 15/1, 17, 18, 19/1, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27/1, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36/1, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 86/53, 87/53, 88/64, 89/64, 90/64, 93/1, 97/3, 100/4/1, 101/4/1, 115/20, 116/10, 117/10, 118/10, 134/10, 143

Flächensumme der Flur :	129,4910 ha	Flurstücksanzahl der Flur : 94
-------------------------	-------------	--------------------------------

### Gemarkung: Veltheim (151133) Flur 3

2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 3/1, 3/2, 4, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 12/2, 12/4, 12/5, 14, 15, 17/2, 17/3, 17/4, 17/5, 17/6, 17/7, 17/8, 17/9, 17/10, 17/11, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 33/1, 35, 36, 37, 38/1, 38/2, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 42/1, 42/2, 44/2, 44/3, 45/1, 45/2, 46, 47, 48/1, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57/1, 58/1, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93/1, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 112/1, 114/1, 115, 116/2, 116/3, 118, 119, 120, 121, 122, 123/1, 126/1, 127/1, 129, 130, 131, 132, 133, 134/1, 136/1, 138, 139/1, 139/2, 141/1, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152/1, 154/1, 157/1, 158, 159/1, 162/1, 164/1, 167/1, 170, 173/1, 174/1, 175, 177/1, 179/1, 179/2, 181/1, 183/1, 185/1, 187/1, 187/2, 187/3, 187/4, 187/5, 188/2, 188/3, 188/4, 188/5, 188/6, 188/7, 190, 191, 192, 193, 195/1, 203, 204, 206/1, 207, 208, 209, 210, 213/1, 214, 215/1, 215/2, 215/3, 228/1, 230/4, 230/5, 231/3, 231/4, 231/5, 231/6, 232, 233/2, 233/3, 234/1, 236/1, 236/2, 236/3, 236/4, 237/2, 237/3, 239/1, 240/3, 240/4, 240/5, 240/6, 242/2, 242/3, 244/2, 244/3, 246/4, 246/5, 248/2, 248/5, 251/2, 251/5, 253/2, 253/5, 259/1, 259/2, 261/2, 261/5, 263/2, 264/2, 264/3, 268/2, 268/3, 270/2, 270/3, 272/2, 272/3, 274/2, 274/3, 276/2, 276/3, 278/1, 278/2, 278/3, 278/4, 280/2, 280/3, 284/2, 284/3, 288/2, 288/3, 291, 295/2, 295/3, 297/2, 297/3, 299/2, 299/3, 302/2, 302/3, 304/1, 305/2, 305/3, 308/2, 308/3, 316/2, 316/3, 318/1, 320/2, 320/3, 322/1, 322/2, 325/4, 325/5, 325/6, 325/7, 325/8, 325/9, 326, 327, 329/2, 329/3, 331/2, 331/3, 333/2, 333/3, 335/2, 335/3, 337/2, 337/3, 339/2, 339/3, 341/2, 341/3, 343/2, 343/3, 345/2, 345/3, 347/2, 347/3, 349/2, 349/3, 350/2, 350/3, 354/2, 354/3, 356/2, 356/3, 358/3, 361/3, 363/2, 363/3, 363/4, 363/6, 365/1, 365/2, 366/1, 366/2, 367/1, 367/2, 368/1, 368/2, 369/1, 369/2, 370/1, 370/2, 371, 373, 374/1, 375/1, 377, 378/1, 380/1, 381, 382, 383, 384, 386, 387, 388/1, 388/2, 388/3, 388/4, 393, 394, 395, 396, 397, 398/1, 398/2, 398/3, 398/4, 398/5, 398/6, 398/7, 398/8, 398/9, 398/10, 398/11, 398/12, 398/13, 399, 400/1, 400/2, 400/3, 401, 402, 403, 404, 405/1, 407, 408, 409, 411/1, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419/1, 421, 422, 423, 424, 426, 427, 428, 430, 431, 434/1, 436/1, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 448, 449/1, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 467, 471/1, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 495/188, 500/213, 501/16, 502/16, 503/16, 504/16, 505/16, 506/16, 507/16, 508/16, 509/16, 510/16, 511/16, 512/16, 513/16, 514/16, 515/16, 516/16, 517/168, 519/194, 520/194, 521/194, 522/194, 532/348, 543/213, 593/277, 598/372, 605/385, 713/211, 714/211, 722/400, 723/400, 724/400, 726/400, 728/400, 729/400, 738/484, 746/143, 747/143, 748/447, 749/447, 750/483, 752/400, 753/473, 754/472, 757/469, 758/468, 759/466, 760/429, 761/465, 762/464, 766/288, 773/215, 774/215, 775/215, 788/215, 789/215, 797/220, 802/398, 804/398, 805/398, 806/398, 807/398, 808/398, 809/398, 810/398, 811/398, 812/398, 813/398, 829/231, 830/231, 831/231, 832/231, 833/230, 834/231, 836/259, 843/218, 845/171, 846/168, 852/168, 853/168, 854/168, 858/258, 861, 862, 863, 864, 872, 873, 874, 875, 879, 881, 882, 883, 884, 889, 890, 894, 895, 896

Flächensumme der Flur :	346,3196 ha	Flurstücksanzahl der Flur : 547
-------------------------	-------------	---------------------------------

### Gemarkung: Veltheim (151133) Flur 4

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 17/1, 61/1, 61/2, 66, 67, 68, 69/1, 70/1, 72, 73, 75, 76/1, 76/2, 77, 78, 79, 80/1, 81, 82, 83, 84/1, 85, 86/1, 86/2, 86/3, 86/4, 86/5, 86/6, 86/7, 86/8, 86/9, 86/12, 86/13, 86/14, 86/15, 86/16, 86/17, 86/18, 89, 90, 92/1, 93, 94/1, 97, 102/1, 103/1, 105, 106, 107/1, 109/1, 112, 114, 116, 117/1, 118, 121, 122, 123/1, 125, 127/1, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136/1, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145/1, 147, 152, 153, 154, 155/1, 157, 158/1, 160, 161, 162, 163, 164, 165/1, 165/2, 167, 168/1, 168/3, 169/1, 171/1, 173/1, 174/1, 176, 177, 178/1, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197/1, 198, 200, 201, 202, 212/146, 213/149, 214/149, 215/74, 216/74, 217/148, 218/148, 224/115, 225/115, 227/175, 228/175, 229/175, 241/70, 252/53, 253/54, 258/159, 272/126, 280/178, 286/197, 295/113, 296/113, 297/113, 298/55, 303/136, 307/119, 308/120, 309/138, 310/179, 311/179, 315/104, 316/166, 317/166, 318/166, 319/166, 320/86, 326/86, 327/86, 331/88, 335/56, 336/19, 337/18, 339/104

Flächensumme der Flur :	271,2976 ha	Flurstücksanzahl der Flur : 176
-------------------------	-------------	---------------------------------

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Große Ringstraße 52  
38820 Halberstadt

**Verzeichnis der Verfahrensflurstücke**



Verfahrenskennung: HZ0103  
Verfahrensnummer: 26039  
Verfahrensname: Veltheim

Seite: 2 von 2  
Datum der Ausgabe: 13.12.2023

**Gemarkung: Veltheim (151133) Flur 5**

5/1, 5/5, 5/6, 6/1, 6/3, 6/4, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24/1, 24/2, 25/3, 25/4, 26/3, 26/4, 27/3, 27/4, 30, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52/1, 52/2, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59/1, 59/2, 59/3, 60, 61/1, 62/1, 62/2, 62/3, 63, 65, 66, 67, 68, 69/3, 69/4, 70, 71, 72, 73, 74, 75/4, 75/5, 76, 77, 78/42, 79/42, 80/42, 81/42

Flächensumme der Flur : 68,0910 ha Flurstücksanzahl der Flur : 96

**Gemarkung: Veltheim (151133) Flur 6**

1/1, 1/2, 2, 3/1, 3/2, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14/6, 15/6, 17/1

Flächensumme der Flur : 30,7486 ha Flurstücksanzahl der Flur : 17

**Gemarkung: Veltheim (151133) Flur 7**

94, 101

Flächensumme der Flur : 0,2066 ha Flurstücksanzahl der Flur : 2

**Gemarkung: Veltheim (151133) Flur 10**

7, 8/1, 8/2, 45

Flächensumme der Flur : 0,4302 ha Flurstücksanzahl der Flur : 4

**Gemarkung: Veltheim (151133) Flur 11**

18, 21, 23/1, 25, 33, 34, 35, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 43/19, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51

Flächensumme der Flur : 182,6111 ha Flurstücksanzahl der Flur : 22

**Gemarkung: Veltheim (151133) Flur 12**

126, 127, 128, 129, 130, 132, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247

Flächensumme der Flur : 64,1179 ha Flurstücksanzahl der Flur : 34

**Gemarkung: Veltheim (151133) Flur 13**

2/1, 3, 5, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 24/7, 25/7, 26/7, 27/7, 28/1, 29/7, 39/7, 44/7, 45/7, 50, 90

Flächensumme der Flur : 37,9346 ha Flurstücksanzahl der Flur : 18

**Gemarkung: Veltheim (151133) Flur 14**

35, 36, 39, 40, 41

Flächensumme der Flur : 4,8982 ha Flurstücksanzahl der Flur : 5

**Flächensumme der Gemarkung Veltheim: 1.462,0364 ha Flurstücksanzahl der Gemarkung Veltheim: 1259**

**Flächensumme des Verfahrens: 1.471,1151 ha Anzahl Flurstücke des Verfahrens: 1280**

## **Amtliche Wahlbekanntmachung über die Berufung des stellvertretenden Stadtwahlleiters**

Gemäß § 3 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 in der zurzeit geltenden Fassung gibt die Stadt Halberstadt öffentlich bekannt,

dass **anlässlich der am 09.06.2024 stattfindenden Kommunalwahlen in der Stadt Halberstadt**

**Herr  
Thomas Rimpler  
dienstansässig: Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt**

zum **stellvertretenden Stadtwahlleiter** durch den Stadtrat in der Sitzung am 22.02.2024 berufen wurde.

Halberstadt, 22.02.2024



Daniel Szarata  
Oberbürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Halberstadt (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 i. V. m. der Verordnung über Parkgebühren (ParkGVO) vom 04.08.1992 sowie den §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.02.2024 folgende Parkgebührenordnung für das Verwaltungsgebiet der Stadt Halberstadt beschlossen:

### **§ 1**

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Verwaltungsbezirk der Stadt Halberstadt nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Als attraktiven und innovativen Service für die Bürger und Gäste Halberstadts wird an den Parkscheinautomaten das bargeldlose Parken per Smartphone angeboten. Bei der Anwendung des Parkens per Smartphone sind die ersten 15 Minuten kostenfrei. Für die darauffolgende Zeit gelten die Gebühren dieser Parkgebührenordnung.

### **§ 2**

(1) Um die Benutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer festgelegt.

#### **(2) Parkbereich I**

##### Domplatz

- Dompropstei bis Domplatz 20/Höhe Domgang
- Domplatz 44 bis Domplatz 40/Höhe Tränketer
- nach Abzweig „Unter den Zwicken“ bis rückwärtige Zufahrt Harzsparkasse

<b>Gebühr</b>	<b>Parkdauer</b>
0,50 €	bis zu ½ Stunde
1,00 €	bis zu 1 Stunde
1,50 €	bis zu 1 ½ Stunde
2,00 €	bis zu 2 Stunde
3,00 €	bis zu 3 Stunde
6,00 €	Tagesgebühr (24 Stunden)

**(3) Parkbereich II**Stadtzentrum

- a) Schuhstraße in Richtung Woort
- b) Schuhstraße in Richtung Zentrum
- c) Hoher Weg in Richtung Gerberstraße
- d) Hoher Weg ab Fußgängerzone Lichtengraben bis Domgang
- e) Heinrich-Julius-Straße in Richtung Theater
- f) Heinrich-Julius-Straße in Richtung Zentrum
- g) Kühlinger Straße vor Hausnummer 24 - 28
- h) Kühlinger Straße vor Hausnummer 15 - 19
- i) Kühlinger Straße vor dem Wohngebiet Weingarten 4 - 13
- j) Schmiedestraße in Richtung Westendorf

<b>Gebühr</b>	<b>Parkdauer</b>
0,50 €	bis zu ½ Stunde
1,00 €	bis zu 1 Stunde
1,50 €	bis zu 1 ½ Stunden
2,00 €	bis zu 2 Stunden

Höchstparkdauer: 2 Stunden

Höchstparkdauer unter Ziffer g: 1 Stunde

**(4) Parkbereich III**Alter Busbahnhof

<b>Gebühr</b>	<b>Parkdauer</b>
0,50 €	bis zu 1 Stunde
1,00 €	bis zu 2 Stunde
1,50 €	bis zu 3 Stunden
2,50 €	Tagesgebühr (24 Stunden)

**5) Parkbereich IV**Martinikirche

<b>Gebühr</b>	<b>Parkdauer</b>
0,50 €	bis zu ½ Stunde
1,00 €	bis zu 1 Stunde

**(6) Parkbereich V**Düstergraben Wohnmobilparkplatz

<b>Gebühr</b>	<b>Parkdauer</b>
5,00 € inkl. Strom	bis zu 4 Stunden
15,00 € inkl. Strom und Gästebeitrag	Tagesgebühr (24 Stunden)

**§ 3**

Die Gebühren werden in den folgenden Zeiträumen erhoben:

**(1) Parkbereich I**

Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr  
Samstag 08:00 – 13:00 Uhr

**(2) Parkbereich II und IV**

Mo – Fr 09:00 – 20:00 Uhr  
Samstag 09:00 – 16:00 Uhr

Ausgenommen die Parkplätze unter b, h, j. Hier gelten die Zeiträume:

Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr  
Samstag 08:00 – 13:00 Uhr

**(3) Parkbereich III**

Mo – Fr 08:00 - 16:00 Uhr

(4) An Sonn- und Feiertagen werden außer im Parkbereich V keine Gebühren erhoben.

**§ 4**

(1) Die Parkgebührenordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die 4. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Halberstadt (Parkgebührenordnung) vom 16.09.2021 außer Kraft.

Halberstadt, 22.02.2024



  
Daniel Szarata  
Oberbürgermeister

## **Bebauungsplan Nr. 28 "Richard-Wagner-Straße/Bahnhofsvorplatz"; Einstellung des Verfahrens**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 22.02.2024 beschlossen [BV 587 (VII/2019-2024)]:

*„Der Aufstellungsbeschluss Nr. 763 (II/97) zum Bebauungsplan Nr. 28 „Richard-Wagner-Straße-Bahnhofsvorplatz“ wird aufgehoben.“*

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Das aufgehobene Plangebiet befindet sich im östlichen Stadtgebiet von Halberstadt, südlich der Magdeburger Straße und in unmittelbarer Nähe zum Hauptbahnhof. Der räumliche Geltungsbereich verläuft in weiten Teilen südlich der Richard-Wagner-Straße und wird im weiteren Verlauf grob abgegrenzt durch, Kleine Ringstraße, Bahnhofstraße, Bahnhofsvorplatz, Kehrstraße und Dostojweskistraße (genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches siehe Anlage).

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt werden die Arbeiten am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 abgebrochen. Alle in Verbindung mit dem Verfahren durchgeführten Beteiligungen werden gegenstandslos. Das Verfahren wird eingestellt.

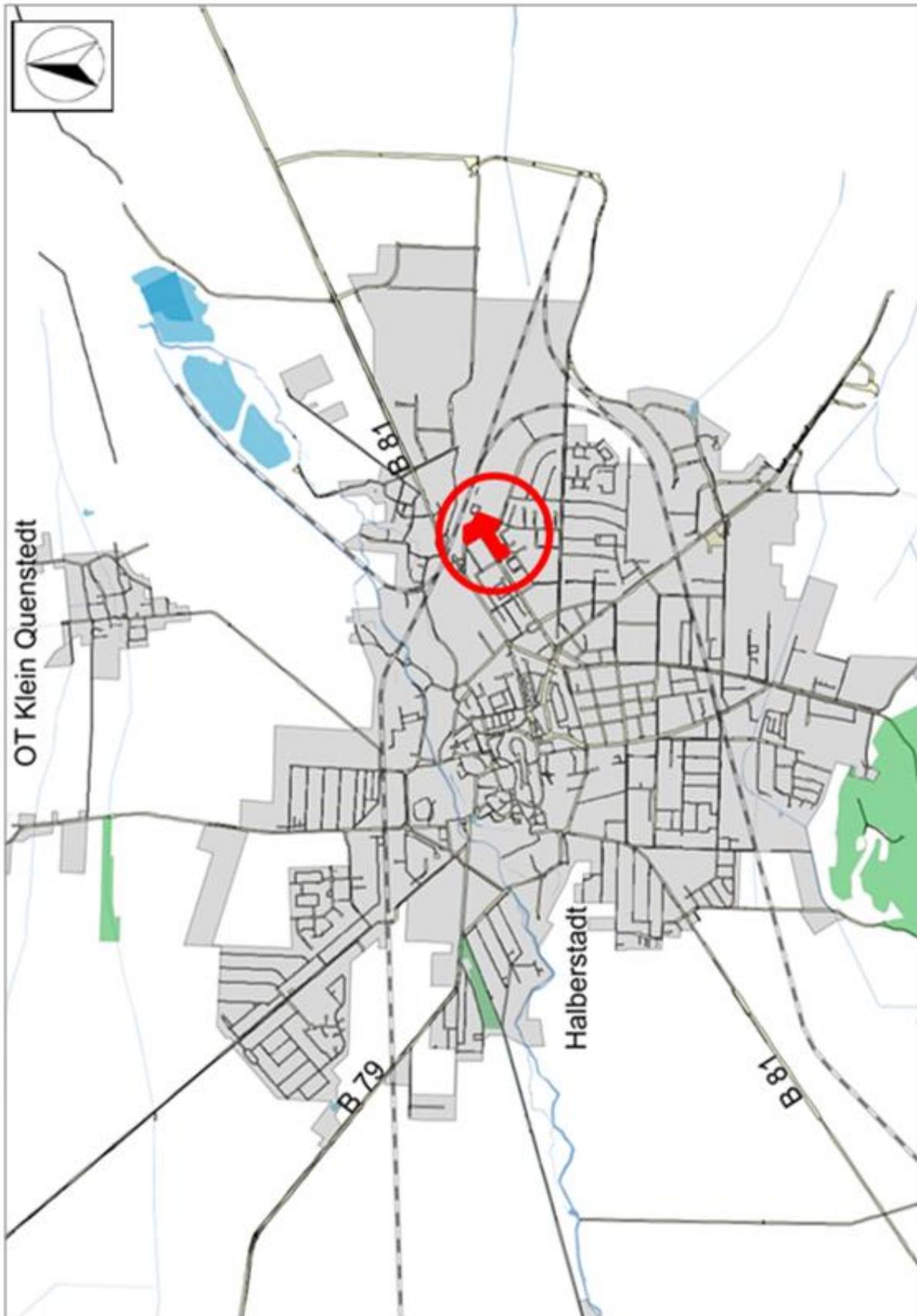
Halberstadt, 28.02.2024



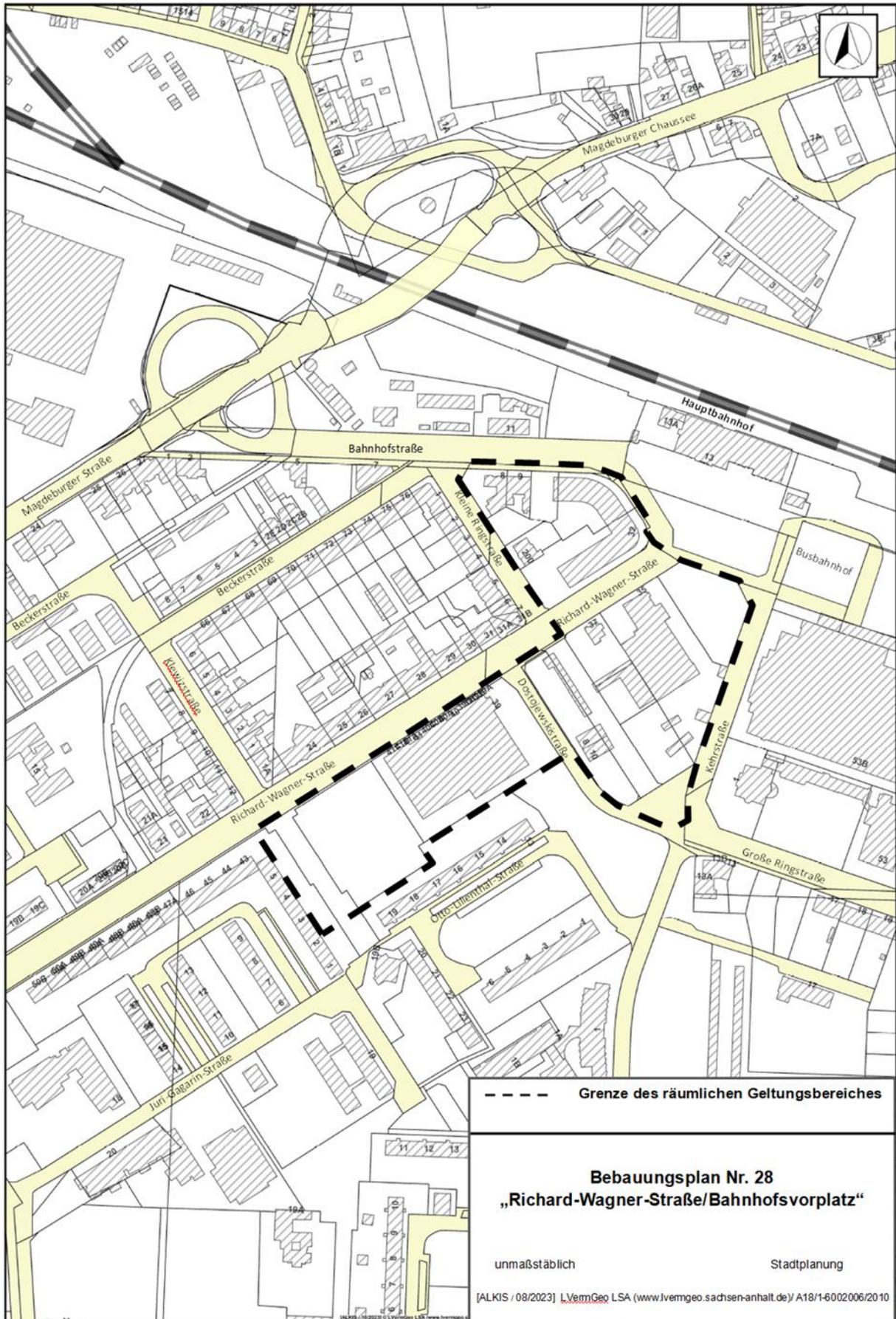
  
Daniel Szarata  
Oberbürgermeister

Anlage  
Übersichtsplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet  
Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan mit der Lage des zur Aufhebung bestimmten Plangebietes im Stadtgebiet



Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches



## **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB**

Aufgrund des § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I S. 221) in Verbindung mit §§ 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Februar 2024 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anlass und Erfordernis**

Nach § 25 BauGB besteht für Gemeinden zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die Möglichkeit, in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht zu erlassen.

Betroffen ist das Gebiet im Osten der Stadt Halberstadt, welches als Erweiterung des Industriegebietes entwickelt werden soll. In Vorbereitung der planerischen Maßnahmen bzw. um künftige städtebauliche Maßnahmen nicht zu erschweren, wird von diesem Recht Gebrauch gemacht.

Die geplante städtebauliche Entwicklung im Geltungsbereich sieht folgende Maßnahmen vor:

- Sicherung der langfristigen geordneten städtebaulichen Entwicklung im Ostteil der Stadt Halberstadt,
- Bedarfsgerechte Entwicklung von Flächen für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben,
- Bereitstellung ausreichender Anlagen zur Erschließung der angestrebten Wirtschaftsansiedlungen,
- Vorbereitender Grunderwerb als Grundlage für die Erschließung und eine abschnittsweise Vergabe von Baugrundstücken,
- Verhinderung von eventuellen Bodenspekulationen.

- Die Grundstückseigentümer erhalten frühzeitig Kenntnis über die gemeindliche Planungsabsicht.

## § 2

### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende

Grundstücke<sup>1</sup> (Stand ALKIS-Daten vom Oktober 2023):

#### Gemarkung Halberstadt, Flur 12

Flurstücke Nrn.:1, 2, 3, 4, 5, 7/1, 7/2, 8/1 (T), 8/2, 8/3, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16/1, 16/2, 16/3, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32/10, 32/11, 32/12, 32/13, 32/14, 32/15, 32/16, 32/17, 32/18, 32/19, 32/20, 32/21, 32/22, 32/23, 32/24, 32/25, 32/26, 32/27, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 33/5, 33/6, 33/7, 33/8, 33/9, 33/10, 33/11, 33/12, 33/13, 33/14, 35/1 (T), 35/2 (T), 36 (T), 37, 38, 39/1, 39/2, 40, 42/12, 43 (T), 43/12, 44/12, 45/21, 46/21, 49/33, 50/33, 51/33, 52/33, 55/33, 56/33, 60/33, 61/33, 63/33, 64/33, 66/33, 67/33, 69/6, 70/6.

#### Gemarkung Emersleben, Flur 1

Flurstücke Nrn.:213 (T), 214, 215.

#### Gemarkung Emersleben, Flur 4

Flurstücke Nrn.:2/5, 4/9 (T), 4/10 (T), 4/18, 9/1 (T), 14/1 (T), 17/1 (T), 23 (T), 24/1 (T), 32/1 (T), 32/2, 32/3 (T), 35, 36/2, 36/7 (T), 41/3 (T), 56/4 (T), 63/19 (T), 71/4 (T), 72/8, 86/34, 102/32, 107/32, 108/32 (T), 109/32, 111/32, 112/32 (T), 113/32, 114/32.

#### Gemarkung Emersleben, Flur 6

Flurstücke Nrn.:1, 2/1, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 10/1, 10/2, 10/3, 11, 14, 15, 16, 17/1, 19/1, 19/2, 20/1, 20/2, 20/3, 23, 24, 25 (T), 26, 27, 29, 30/2 (T), 31, 32, 36, 39/1 (T), 39/2, 42/1, 43 (T), 44/1 (T), 45/1 (T), 61 (T), 62/2 (T), 62/4 (T), 62/6 (T), 63/3 (T), 80/9, 82/9, 86/10, 87/10, 88/10, 89/10, 90/10, 91/10, 92/10, 93/10, 94/10, 95/10, 98/37, 99/37, 100/37, 121/3, 122/3, 123/3, 124/3, 125/45(T), 130/18, 131/28 (T), 132/28 (T), 134/42 (T), 172/20, 192/33, 193/33, 201/39, 204/35, 205/35, 206/35, 207/38, 208/38, 209/38, 219/79 (T), 220/7, 221/7, 223/7, 224/7, 225/7, 226/7, 227/7, 228/7, 229/7, 230/7, 231/8, 233/12, 236/9, 237/9, 239/44 (T), 24/44 (T), 241/3, 242/3, 243/3, 244/41 (T), 245/41 (T), 246, 247.

#### Gemarkung Emersleben, Flur 7

Flurstücke Nrn.:2/1, 3/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 6/9, 6/10, 8, 12/1, 12/2, 13, 15, 17, 19/2, 19/3, 20/1, 20/2, 21/1, 22, 24, 18/1, 29/1 (T), 29/2 (T), 29/3 (T), 33/6 (T), 33/7 (T), 34, 36/1, 37, 38/1, 39/1, 40 (T), 41 (T), 42 (T), 43 (T), 44 (T), 45 (T), 46 (T), 52, 53, 54, 54/18, 55, 55/18, 56/18,

<sup>1</sup> (T) bezeichnet Flurstücke, die nur zum Teil im Geltungsbereich der Satzung gelegen sind.

57 (T), 59/20, 60/20, 62/23, 64/23, 65/25, 66/25, 67/26, 68/26, 69/27, 70/27, 71/27, 80/20, 88/39, 91/9, 96/9, 97/9, 118/21, 120/21, 125/28 (T), 126/28 (T), 129/7, 130/10, 131/23, 132/23, 133/28 (T), 134/28, 135/14, 136/14, 140/38, 141/9, 142/9, 143/16, 144/16, 145/16, 148/9, 149/9, 150/11, 152/29, 153/29, 154/29, 155/29, 156/29 (T), 157/29 (T), 158/29 (T), 159/29 (T), 161/29 (T), 163/30, 164/30 (T), 165/30 (T), 166/30 (T), 167/30 (T), 168/30, 169/12, 170/12, 172/12, 173/38, 174/38, 175/1, 176/3, 177/3, 179/35, 180/35, 182/20, 183/29, 184/29, 185 (T), 186, 187, 188, 189, 190.

- (2) Werden innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, gilt das Vorkaufsrecht auch für diese Flurstücke.
- (3) Das betroffene Gebiet ist in der Anlage dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

### § 3

#### Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Halberstadt steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB die in § 2 dieser Satzung (räumlicher Geltungsbereich) an den in § 2 näher bezeichneten Flächen ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, 22.02.2024



  
Daniel Szarata  
Oberbürgermeister

Anlage  
Lageplan mit Geltungsbereich

Diese Satzung kann während der üblichen Dienststunden in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, 38820 Halberstadt, eingesehen werden. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht ist auf der Internetseite der Stadt Halberstadt veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und sind nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Halberstadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Weiterhin wird auf Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Die vorstehende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Halberstadt wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich erstreckt sich östlich der Ortsumfahrung Bundesfernstraße 79 und südlich der Bundesfernstraße 81 in Richtung Magdeburg und ist dem beiliegenden Geltungsbereichs-/Übersichtsplan zu entnehmen. Zudem sind sämtliche von der Vorkaufsrechtsatzung betroffenen Flurstücke in der Satzung aufgeführt.

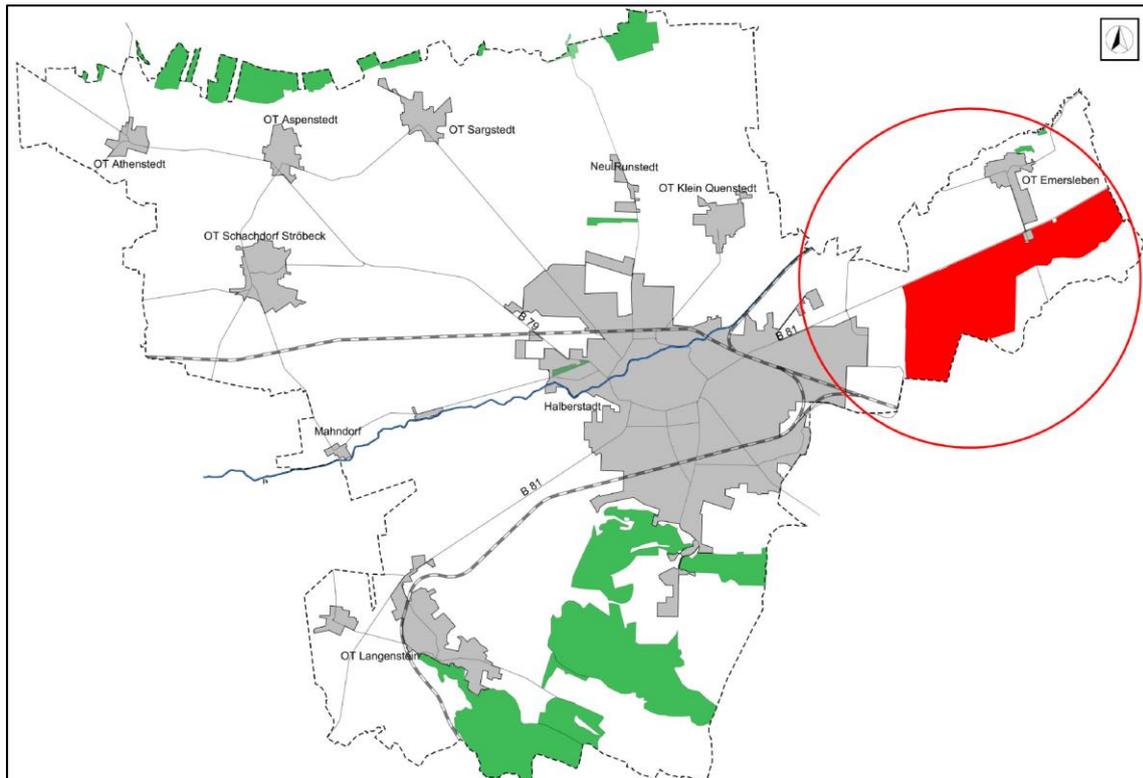
Die Satzung und der zugehörige nach Stadtratsbeschluss ausgefertigte Lage-/Geltungsbereichsplan werden in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Erreichbarkeit der Abteilung Stadtplanung ist über die E-Mail-Adresse: [stadtplanung@halberstadt.de](mailto:stadtplanung@halberstadt.de) bzw. telefonisch unter 03941 /551610, 551611 und 551614, gegeben.

Halberstadt, 22.02.2024

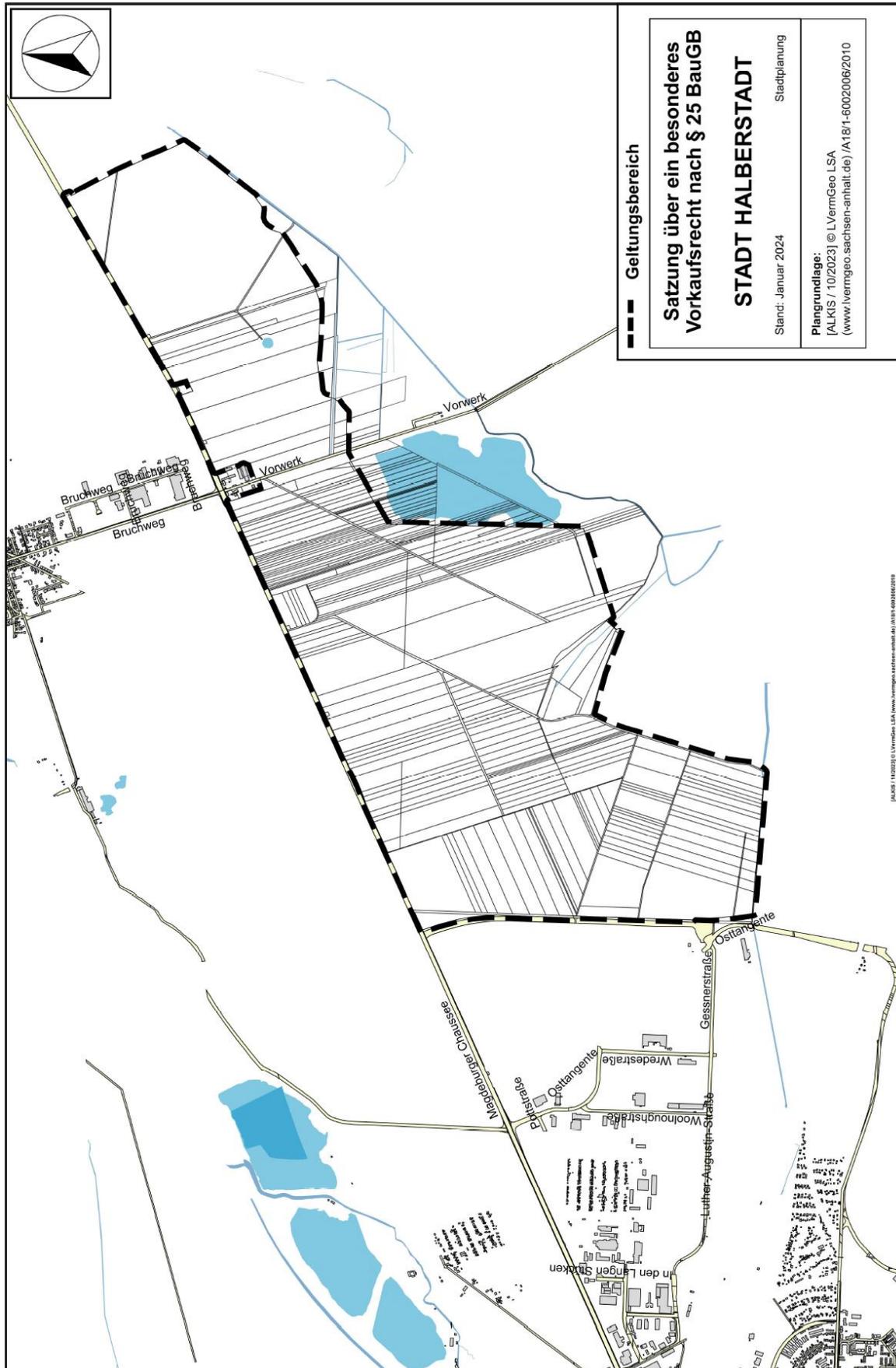


  
Daniel Szarata  
Oberbürgermeister

### Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



Geltungsbereich



## **Allgemeinverfügung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Innenstadt Halberstadts**

Es wird die Erlaubnis zur Öffnung der Verkaufsstellen der Innenstadt am 24.03.2024 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich des Frühlingsfestes „Fit in den Frühling – Auf 2 Rädern“ erteilt.

Die Erlaubnis bezieht sich auf Verkaufsstellen in den Straßen Fischmarkt, Holzmarkt, Breiter Weg, Hoher Weg, Kühlinger Straße, Hinter dem Richthause und Hinter dem Rathause.

Die Regelungen der §§ 9 und 10 des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) sind entsprechend zu beachten.

### **Begründung:**

Grundlage ist der § 7 Abs. 1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA in der Fassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.11.2006, zuletzt geändert am 15.12.2022 (GVBl. LSA Nr. 385). Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn ein besonderer Anlass vorliegt, der die Öffnung der Verkaufsstellen rechtfertigt. Die Stadt Halberstadt kann nach §§ 7 Abs. 1 und 14 LÖffZeitG LSA in 2024 an höchstens sechs Sonn- und Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen erlauben. Davon ausgenommen ist der Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag sowie Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

Der besondere Anlass ist mit der Veranstaltung „Fit in den Frühling – Auf 2 Rädern“ gegeben. Rund um das Thema Zweirad und Gesundheit wird es an diesem Tag verschiedene Shows und Mitmachaktionen geben. Herauszuheben ist, dass neben vielen kleinen Aktionen rund um das Zweirad auf dem Holzmarkt eine Bike-Show, ein Fahrradparcour und auf einer Bühne Live-Rock-Musik geboten wird. Um gleichzeitig dem Versorgungsbedürfnis der Besucher Rechnung zu tragen, ist die Öffnung der ansässigen Verkaufsstellen im vollen Umfang vorgesehen. Das Frühlingsfest „Fit in den Frühling – Auf 2 Rädern“ hat eine größere öffentliche Wirkung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der beantragten Ladenöffnung. Die Veranstaltung steht im Vordergrund und kann damit als besonderer Anlass gewertet werden.

Der örtliche Bezug ist mit der Eingrenzung des Innenstadtbereiches gegeben. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Halberstadt einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt,
2. in elektronischer Form mittels eines Dokumentes welches mit einer qualifizierten Signatur (qeS) versehen ist,
3. durch eine De-Mail in der Sendevariante (absenderbestätigt) mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [post@halberstadt.de-mail.de](mailto:post@halberstadt.de-mail.de) erhoben werden.

Bei Verwendung der beiden elektronischen Formen sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Diese können eingesehen werden unter [www.halberstadt.de/de/rechtlichehinweise.html](http://www.halberstadt.de/de/rechtlichehinweise.html).

Halberstadt, 28.02.2024



  
Daniel Szarata  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des „Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt“ (STALA) – Eigenbetrieb der Stadt Halberstadt gemäß § 130 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)**

Hiermit werden bekanntgegeben:

1. Beschluss des Stadtrates der Stadt Halberstadt über den Jahresabschluss zum 31.12.2022
2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses
3. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Harz
4. Hinweis zur Offenlegung gem. § 130 Abs. 1 KVG LSA

Beschluss des Stadtrates der Stadt Halberstadt über den Jahresabschluss zum 31.12.2022 auf seiner Sitzung am 22.02.2024



STADT  
HALBERSTADT

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

**BV 640 (VII/2019-2024)**

Fachbereich	Eigenbetrieb und Holding
Federführendes Amt	Stadt- u. Landschaftspflegebetrieb
Datum	20.12.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
OB-Dienstberatung	10.01.2024	vorberatend
Betriebsausschuss STALA	25.01.2024	vorberatend
Finanzausschuss	13.02.2024	vorberatend
Hauptausschuss	20.02.2024	vorberatend
Stadtrat	22.02.2024	beschließend

### **Betreff:**

**Jahresabschluss 2022 des Stadt- und Landschaftspflegebetriebes**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wird auf der Grundlage des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Harz über die Prüfung durch Herrn Wirtschaftsprüfer Hartmut Pfeiderer und Herrn Wirtschaftsprüfer Florian Leyser, Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in 04109 Leipzig, mit Bezug auf den § 45 Abs. 2 Nr. 5 und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt.
2. Der Gewinn von 315,3 T€ wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Betriebsleitung wird gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 3 des EigBG LSA für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

gez. Szarata

Daniel Szarata  
Oberbürgermeister

### **Anlage(n):**

1. [Bestätigungsvermerk](#)
2. [Formblatt 7](#)
3. [Feststellungsvermerk](#)
4. [Prüfungsbericht 2022 - Wirtschaftsprüfer](#)

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses  
(Auszug aus dem Prüfbericht zum 31.12.2022)

**„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Eigenbetrieb „Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt“, Halberstadt,

*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des **Eigenbetriebs „Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt“, Halberstadt**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs „Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt“, Halberstadt, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreis Harz

Landkreis Harz  
Rechnungsprüfungsamt



**Feststellungsvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2022 des  
Eigenbetriebes der Stadt Halberstadt - Stadt- und  
Landschaftspflegebetrieb Halberstadt**

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 18. September 2023 abgeschlossener Prüfung, durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten Ebner Stolz GmbH Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Richard-Wagner-Str. 1, 04109 Leipzig, die Buchführung und der Jahresabschluss des Stadt- und Landschaftspflegebetriebes Halberstadt den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu keinem Beanstandungen Anlass.

Halberstadt, den 19. Dezember 2023

D. Pasderski  
Prüferin



Hinweis zur Offenlegung gem. § 130 Abs. 1 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2022 liegen in der Zeit vom 04. – 14.03.2024 in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, Fachbereich Finanzen/ Beteiligungen, Torhaus, Zimmer 205, während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03941 551205 öffentlich aus.

## **Wahlbekanntmachung - Allgemeine Neuwahlen der kommunalen Vertretung und Ortschaftsräte am 09. Juni 2024 in der Stadt Halberstadt**

gemäß § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. 02. 1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.2023 (GVBl. LSA S. 501) gebe ich hiermit die personelle Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses für die Wahl am 09. Juni 2024 bekannt. Die Besitzer und stellvertretenden Besitzer wurden berufen.

Funktion	Name, Vorname, Wohnort	Funktion	Name, Vorname Wohnort
Wahlleiter	Günther, Timo Halberstadt	stellvertretender Wahlleiter	Rimpler, Thomas Halberstadt
Beisitzer/in	Pegelow, Jochen Halberstadt	stellvertretende Beisitzer/in	Zumpe, Gabriele Halberstadt
Beisitzer/in	Beck, Reinhard Halberstadt	stellvertretende Beisitzer/in	Logsch, Bruno Halberstadt
Beisitzer/in	Jüling, Jürgen Halberstadt	stellvertretende Beisitzer/in	Eckert, Dr. Detlef Halberstadt
Beisitzer/in	Hecht, Ulrich Halberstadt	stellvertretende Beisitzer/in	Hecht, Ilona Halberstadt
Beisitzer/in	Neyer, Matthias Halberstadt	stellvertretende Beisitzer/in	Volksdorf, Sabine Halberstadt
Beisitzer/in	Szarata, Margitta Halberstadt	stellvertretende Beisitzer/in	Korte, Maria-Magdalena Halberstadt

Halberstadt, 26.02.2024



Timo Günther  
Stadtwahlleiter

## **Bekanntmachung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Halberstadt; hier: Ergänzung um die Fokusbetrachtung Sonntagsöffnungszeiten BV 635 (VII/2019-2024)**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 22.02.2024 beschlossen:

*„Das Einzelhandelskonzept der Stadt Halberstadt vom Februar 2020 wird ergänzt um die Möglichkeit, zusätzliche Sonntagsöffnungszeiten gemäß der Empfehlungen des Gutachters zuzulassen.“*

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

**Die Fokusbetrachtung zu Ladenöffnungen 11/2023 dient den Behörden als Grundlage für die Prüfung und Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen** und ergänzt damit die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Halberstadt (Konzept 01/2020), welches im Stadtrat am 20.02.20 beschlossen wurde. Beide bilden damit als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB die Handlungsgrundlage bei der räumlich-funktionalen Steuerung des Einzelhandels in Halberstadt bis 2030.

Sowohl die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes 01/2020 als auch die Ergänzung um die Fokusbetrachtung zu Ladenöffnungen 11/2023 werden in der Stadt Halberstadt, Abt. Stadtplanung zur Einsichtnahme bereitgehalten und sind auch online auf den Seiten der Stadt Halberstadt unter [Startseite](#) / [Bauen und Wohnen](#) / [Planen](#) / [Rahmenpläne](#) / [Konzepte](#) / Einzelhandelskonzept einsehbar (Link: <https://www.halberstadt.de/de/rahmenplaene.html>).

Halberstadt, 22.02.2024



  
Daniel Szarata  
Oberbürgermeister